

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Ariatec Meier & Zanolin GmbH (nachstehend „ARIATEC“).
- 1.2 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere AGB der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn ARIATEC ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3 In Ergänzung zu den vorliegenden AGB's gelangen folgende Normen zur Anwendung:
SIA Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, SIA Norm: 118/380: Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik, und SIA Norm 382/1: Lüftungs- und Klimaanlage – Allg. Grundlagen und Anforderungen.
- 1.4 Im weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 ARIATEC unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Dieses Angebot bleibt während 3 Monaten ab Datum des Angebots verbindlich.
- 2.2 Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der ARIATEC umschrieben. Vorbehalten bleiben Zusatzarbeiten, Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen gemäss Ziffer 4 ff.
- 2.3 Enthält das Angebot Richtpreise, so sind diese nicht verbindlich. Die Entsprechenden Lieferungen und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Wird der Richtpreis um 10% überschritten, wird dies dem Kunden vor Ausführung mitgeteilt und der Preis entsprechend angepasst.
- 2.4 Muss Samstags-, Nacht- und Sonntagsarbeit ohne Verschulden der ARIATEC geleistet werden, so wird diese nach den Verrechnungssätzen für Regie, gemäss Ziffer 5.3, und/oder Zuschläge, gemäss Ziffer 6 ff., in Rechnung gestellt.
- 2.5 Der Kunde erteilt ARIATEC den Auftrag schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax mit Bezug auf das entsprechende Angebot.

3. Bauseitige Leistungen

- 3.1 Ungehinderte Zufahrt zur Baustelle;
- 3.2 Lagerplatz für das zur laufenden Montage notwendige Installationsmaterial;
- 3.3 Fundamente für Apparate und Anlagenteile;
- 3.4 Montageöffnungen nach Angaben des Planers;
- 3.5 Türschlitze für Ersatzluft;
- 3.6 Mauer-, Boden- und Deckendurchbrüche;
- 3.7 Sämtliche Elektroinstallationen;
- 3.8 Sämtliche Maler-, Gips- und Maurerarbeiten;
- 3.9 Erstellen von Abschottungen sowie besondere Vorkehrungen auf Grund feuerpolizeilicher Vorschriften, sofern diese im Leistungsbeschrieb nicht aufgeführt sind;
- 3.10 Sämtliche Kosten für behördlichen Bewilligungen;
- 3.11 Sämtliche nicht erwähnten Leistungen.

4. Zusatzarbeiten und Änderungen

- 4.1 *Nachträge / Änderungen / Mehrleistungen*
Liegt dem Angebot ein Werkbeschrieb zu Grunde, so erfordern Abweichungen der gegenseitigen Schriftform. Der daraus resultierende Aufwand wird gemäss Ziffer 5 ff. entschädigt.

- 4.2 Stellt die ARIATEC fest, dass die vereinbarte Ausführung des Auftrages Mehrleistungen (Arbeit, Maler, Gipser, Elektriker etc.) zur Folge hat, welche bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren, hat die ARIATEC den Kunden schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprache durch den Kunden, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 5 ff. zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Umstände, welche die Vertragserfüllung der ARIATEC tangieren, meldet der Kunde ARIATEC umgehend nach Kenntnisnahme mit. Der daraus entstandene Mehraufwand ist gemäss Ziffer 5 ff. zu entschädigen.
- 4.4 Änderungen der Bestellung(en) werden nach Art. 84 SIA 118 schriftlich nachofferiert und erst nach gegenseitiger Unterzeichnung ausgeführt.
- 4.5 Veranlasste Nachträge (durch Käuferwunsch) werden anhand der Nachtrags – Preisliste berechnet und offeriert. Diese Nachträge sind grundsätzlich nicht rabattberechtigt.

5. Regie / Nachträge

- 5.1 Unter Regiearbeiten / Nachträge sind Arbeiten und Leistungen zu verstehen, welche nicht auf einem Angebot basieren bzw. vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Kostenfolgen aufgrund von vom Kunden zu verantwortende Projektierungsfehlern als Regiearbeiten.
- 5.2 Ausgeführte Regiearbeiten (inkl. Material) werden mittels Arbeitsrapport erfasst.
- 5.3 Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie der ARIATEC (exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet.

| | | |
|------------------------------|-----|--------|
| Techniker / Ingenieur / MSR | CHF | 150.00 |
| Projektleiter | CHF | 130.00 |
| Gebäudetechnikplaner Lüftung | CHF | 115.00 |
| Service Techniker | CHF | 107.00 |
| Chefmonteur | CHF | 105.00 |
| Monteur 1 | CHF | 101.00 |
| Monteur 2 | CHF | 98.00 |
| Lehrlinge 3. Lehrjahr | CHF | 65.00 |
| 2. Lehrjahr | CHF | 50.00 |
| 1. Lehrjahr | CHF | 30.00 |

5.4 Hilfs-, Verbrauchsmaterial, Transporte und Fahrzeuge

| | |
|--|-------------------|
| Klein-, Verbrauchsmaterial & Werkzeuge | nach Bedarf |
| Reinigungsmaterial | CHF 18.00 - 38.00 |
| Fahrzeugpauschale | CHF 30.00 |
| Transporte | nach Aufwand |

6. Stundenzuschläge ausserhalb Geschäftszeiten

| | |
|--------------------------------------|------|
| 6.1 Samstagsarbeit 06:00 – 20:00 Uhr | 25% |
| 6.2 Nachtzuschlag 20:00 – 23:00 Uhr | 25% |
| 6.3 Nachtzuschlag 23:00 – 06:00 Uhr | 50% |
| 6.4 Sonntage & gesetzliche Feiertage | 100% |

7. Rechte und Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde stellt ARIATEC die zur Auftragserfüllung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung.
- 7.2 Der Kunde hat ARIATEC bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spritzarbeiten sämtliche aktuellen und notwendigen Informationen über die bestehenden Unterputzinstallationen rechtzeitig zu übergeben.

Fortsetzung Seite 2/2

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

7.3 Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden separat verrechnet.

8. Rechte und Pflichten der ARIATEC

8.1 Die Vertragserfüllung erfolgt nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material.

8.2 ARIATEC ist berechtigt, zur Erfüllung der im Angebot definierten Leistungen Dritte zu konsultieren, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

9. Auftreten / Vorfinden von gesundheitsgefährdenden Stoffe wie Asbest, Chemikalien etc.

9.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ARIATEC aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen wenn ein gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. In diesem Fall wird der Kunde darüber informiert.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, ARIATEC im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe hinzuweisen.

9.3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikoanalyse fortgesetzt.

9.4 Der Kunde hat die eingehende Gefahrenmitteilung und Risikoanalyse sowie allfällige Massnahmen einzuleiten. Die Kosten dafür wie auch die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

9.5 Für Schäden und Verzögerungen, welche in diesem Zusammenhang entstehen, übernimmt ARIATEC keinerlei Haftung. Insbesondere kann Sie für Sanierungen etc. nicht haftbar gemacht werden.

10. Termine, Fristen & Konventionalstrafen

10.1 Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischen Ausführungsunterlagen und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Können Termine von der ARIATEC infolge verspäteter / fehlender oder mangelhafter Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden nicht eingehalten werden, lehnt die ARIATEC jede Haftung für die daraus entstehenden Schäden ab.

10.2 Konventionalstrafen bei Terminverzug werden nur akzeptiert, wenn der Verzug vollumfänglich durch ein Verschulden von der ARIATEC eintritt. Fehlende oder mangelhafte Planung sowie Vorarbeiten von anderen Unternehmen oder der Bauleitung berechtigten nicht zur Geltendmachung von Konventionalstrafen.

11. Haftung

11.1 Die Haftung von ARIATEC beschränkt sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und / oder grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

11.2 ARIATEC übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigt; Auftragserfüllung entstehen. Insbesondere kann ARIATEC nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.

11.3 Wenn Kunden Lieferungen und / oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern von ARIATEC direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsanspruch gegenüber ARIATEC.

12. Abnahme und Gewährleistung

12.1 In der Regel wird das Werk durch den Kunden und ARIATEC gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von den jeweilig beteiligten Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme in Gebrauch genommen, so gilt das Werk als abgenommen und die Gewährleistungsfrist beginnt gemäss SIA Norm 118 zu laufen.

12.2 Die Gewährleistungsfrist für Komponenten und Anlagenteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber ARIATEC. Im Übrigen richten sich die Garantieleistungen der ARIATEC nach den Bestimmungen der SIA Norm 118, Art. 172 ff. Die Rügefrist für offene Mängel beträgt zwei Jahre.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.

13.2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Rechnungsarten 30 Tage netto ab Rechnungsstellung. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. ARIATEC behält sich, vor bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung und Ablauf einer letzten 30 – Tage Zahlungsfrist ist ARIATEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten, Inkassogebühren sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.

13.3 ARIATEC ist in Ausnahmefällen berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, eine Akonto- / Vorauszahlung zu verlangen.

14. Lieferung und Eigentumsvorbehalt

14.1 ARIATEC haftet nicht für Lieferverzögerungen von Lieferanten, Zulieferern und Herstellern.

14.2 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsguthabens im Eigentum der ARIATEC.

15. Allgemeines

15.1 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich festgehalten werden.

15.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese ABG's als verbindlich.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Kanton Basel – Landschaft.